



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

B e t r i f f t :

ALTE N P F L E G E A U S B I L D U N G



**Jetzt
b u n d e s e i n h e i t l i c h
g e r e g e l t !**



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mehr als zwei Millionen alte Menschen sind heute in Deutschland pflegebedürftig. In den kommenden Jahrzehnten wird deren Anzahl weiter steigen. Deshalb müssen die Weichen in der Ausbildung und auf dem Arbeitsmarkt so gestellt werden, dass auch in Zukunft genügend qualifizierte Pflegefachkräfte zur Verfügung stehen.

Die Altenpflege hat sich zu einem anspruchsvollen Dienstleistungsberuf entwickelt, der eine qualitativ hochwertige Ausbildung erfordert.

Ab dem 1. August 2003 wird es eine neue, erstmals bundeseinheitliche Ausbildung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers geben.

Grundlagen sind das Altenpflegegesetz des Bundes und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Ich möchte diejenigen, die gern mit Menschen umgehen, motivieren, sich mit diesem Ausbildungsberuf näher vertraut zu machen. Wir brauchen junge Frauen und Männer in dem expandierenden Berufszweig „Altenpflege“ ebenso wie ältere, die sich im Wege der Umschulung beruflich neu orientieren.

Ich möchte die Altenpflegesschulen darin bestärken, einen fächer-integrativen Unterricht durchzuführen, ein handlungs- und problem-orientiertes Lehren und Lernen zu fördern sowie in enger Kooperation mit den Pflegeeinrichtungen den Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten.

Ich möchte an die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen appellieren, ihre Bereitschaft zur Ausbildung zu verstärken und die Chancen, die ihnen das neue Gesetz bietet, zu nutzen. Ausbildung ist für jede Pflegeeinrichtung eine unverzichtbare Investition in die Zukunft.

Renate Schmidt

Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



DIE NEUEN AUSBILDUNGSBESTIMMUNGEN GÜLTIG AB 1. AUGUST 2003

Das neue Altenpflegegesetz sorgt dafür, dass Altenpflegerinnen und Altenpfleger künftig in allen Bundesländern einheitlich ausgebildet werden.

Es erhöht die Attraktivität der Ausbildung und hat Signalwirkung für die gesellschaftliche Anerkennung des Berufsstandes. Die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ ist künftig geschützt.

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Wer den Beruf erlernen möchte, muss folgende Voraussetzungen mitbringen:

- **gesundheitliche Eignung** und
- **Realschulabschluss** bzw. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss oder
- **Hauptschulabschluss**, wenn außerdem eine Ausbildung als Altenpflegehelfer/in oder Krankenpflegehelfer/in oder eine andere, mindestens zwei Jahre dauernde Ausbildung abgeschlossen wurde.

Der Einstieg in die Ausbildung ist nicht an ein Mindestalter gebunden. Die Probezeit dauert sechs Monate.



AUSBILDUNGSDAUER Die Altenpflegeausbildung dauert grundsätzlich **drei Jahre** (in Teilzeitform bis zu fünf Jahre).

Das gilt für Erstauszubildende ebenso wie für Umschülerinnen und Umschüler. Liegen bestimmte berufliche Vorkenntnisse vor, kann die Ausbildungsdauer verkürzt werden. Hierüber entscheiden die zuständigen Behörden der Länder.

AUSBILDUNGSSTRUKTUR Es gibt eine **schulische** und eine **praktische Ausbildung**. Beide Bereiche werden aufeinander abgestimmt. Von den insgesamt 4.600 Stunden in den drei (bzw. fünf) Jahren entfallen auf die praktische Ausbildung 2.500 Stunden, auf den Unterricht 2.100 Stunden. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule.

Die Verantwortung für die praktische Ausbildung übernimmt der Träger einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung – vorausgesetzt, er betreibt selbst eine Altenpflegeschule oder hat mit einer Altenpflegeschule einen Kooperationsvertrag über die Durchführung der Ausbildung geschlossen („**Träger der praktischen Ausbildung**“).

AUSBILDUNGSZIELE Ziel der Ausbildung ist die **Fähigkeit zur selbstständigen, eigenverantwortlichen und ganzheitlichen Pflege** einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen. Die Ausbildungsinhalte für den Unterricht ergeben sich aus der Stundentafel der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Sie werden nicht mehr über Fächer definiert, sondern über Lernfelder. Dazu gehören zum Beispiel:

- Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren
- Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen
- Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken
- Alte Menschen bei der Tagesgestaltung unterstützen
- Berufliches Selbstverständnis entwickeln.



In der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler stufenweise an die eigenverantwortliche Übernahme der pflegerischen Aufgaben herangeführt.

PRAKTISCHE AUSBILDUNG Die praktische Ausbildung wird **in einer stationären Pflegeeinrichtung** und **bei einem ambulanten Pflegedienst** (d.h. unter anderem beim „Träger der praktischen Ausbildung“) absolviert. In beiden Einrichtungen zusammen sind mindestens 2.000 Stunden zu leisten.

Weitere Ausbildungsabschnitte, z.B. in Krankenhäusern mit geriatrischem Schwerpunkt oder in geriatrischen Rehabilitationseinrichtungen, sind möglich.

In den Ausbildungseinrichtungen muss ein **Ausbildungsplan** erstellt werden.

Praxisanleiterinnen und -anleiter müssen die Schülerinnen und Schüler betreuen. Lehrkräfte übernehmen die Praxisbegleitung.



SCHULISCHE AUSBILDUNG Unterrichtet wird in **Altenpflegeschulen**. Das Lernen soll stärker auf die konkreten beruflichen Aufgaben und die Handlungsabläufe in der Altenpflege ausgerichtet werden. Die Lernfelder ermöglichen einen fächerintegrativen Unterricht.

Am Ende des Ausbildungsjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein **Zeugnis**. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

AUSBILDUNGSVERTRAG Den Ausbildungsvertrag schließt die Altenpflegeschülerin oder der Altenpflegeschüler mit dem „Träger der praktischen Ausbildung“, der auch verpflichtet ist, während

der gesamten Dauer der Ausbildung die **Ausbildungsvergütung** zu zahlen. Umschülerinnen und Umschüler erhalten Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).



SCHUTZ DER BERUFSBEZEICHNUNG

Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „**Altenpflegerin**“ oder „**Altenpfleger**“ zu führen, wird von der zuständigen Behörde erteilt bei

- bestandener Abschlussprüfung,
- keinen Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes und
- gesundheitlicher Eignung.

BEGONNENE AUSBILDUNGEN

Wer seine Ausbildung vor dem 1. August 2003 begonnen hat, beendet sie **nach dem bisher geltenden Landesrecht**. Der Abschluss wird auch nach dem neuen Recht anerkannt.

DURCHFÜHRUNG DES GESETZES

Die Durchführung des Gesetzes ist **Sache der Bundesländer**. Sie können im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben ergänzende Regelungen beschließen.

ALTENPFLEGEHELPERAUSBILDUNG

Für die Regelung der Ausbildung zur „Altenpflegehelferin“ und zum „Altenpflegehelfer“ sind **ausschließlich die Länder zuständig**.

WEITERE INFORMATIONEN

Ihr **örtliches Arbeitsamt** kann Sie näher beraten. Weiteres zum Beruf erfahren Sie auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeit: **www.arbeitsamt.de**

Informationen gibt es auch bei den zuständigen Behörden der Länder sowie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin: **www.bmfsfj.de**



Herausgeber:
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
(BMFSFJ) , 11018 Berlin
Internet: www.bmfsfj.de

Stand: Dezember 2002

Bezugsstelle:
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend –
Broschürenstelle, 53107 Bonn
Tel.: 0180 / 5 32 93 29
E-Mail: broschuereinstelle@bmfsfj.bund.de

Produktion und Gestaltung:
Thomas Presse & PR
Bülowstraße 90, 10783 Berlin
www.thomas-ppr.de

Grafik: Goscha Nowak
Fotos: Jan-Peter Böning